

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e. V.
c/o AG Rathenow • Bahnhofstraße 19 • 14712 Rathenow.

Ministerium der Finanzen
und für Europa
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

andre.bielig@mdfe.brandenburg.de

- nur per E-Mail –

nachrichtlich:

- Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
- Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg

Potsdam, den 20. Juli 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2026 sowie ergänzend zur Ergebnisniederschrift zum TOP 1 des Spitzengesprächs vom 1. Juli 2026

Ihr Zeichen: 12-12-FD 2170/2026-001/003

Sehr geehrte Frau Gerner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2026 und nehmen ergänzend zu den in der Ergebnisniederschrift des Spitzengesprächs vom 1. Juli 2026 festgehaltenen Eckpunkten der Besoldungs- und Versorgungsanpassung Stellung.

Wir haben Verständnis dafür, dass angesichts der Komplexität der Materie und des politischen Zeitdrucks Fristen zur Stellungnahme knapp bemessen sein können; die uns eingeräumte Frist war jedoch angesichts des Regelungsumfangs außerordentlich kurz. Wir bitten darum, bei künftigen Beteiligungsverfahren einen Beteiligungszeitraum vorzusehen, der eine fundierte fachliche Prüfung tatsächlich ermöglicht.

Deutscher Richterbund

Landesverband Brandenburg e. V.

c/o Amtsgericht Rathenow

Bahnhofstraße 19

14712 Rathenow

vorstand@drb-brandenburg.de

www.drb-brandenburg.de

Vorsitzende

OStAin Jessica Hansen

RVG Dr. Stephan Kirschnick

Vereinssitz Potsdam

I. Grundsätzliche Bewertung des BbgBVAnpG 2026 und der Änderungen am Brandenburgischen Besoldungsgesetz

Der Landesverband Brandenburg des Deutschen Richterbundes begrüßt ausdrücklich, dass das Land mit dem vorgelegten Gesetzentwurf und den ihm zugrundeliegenden Eckpunkten endlich Kurs auf verfassungsgemäße Zustände nimmt. Nach vielen Jahren, in denen die Besoldung hinter den Vorgaben des Grundgesetzes zurückblieb, ist die vorgesehene, rückwirkend zum 1. Januar 2026 wirkende Anhebung ein überfälliger und richtiger Schritt, um die Attraktivität des Justizdienstes in Brandenburg zu sichern. Wir sehen uns in dem bestätigt, was wir bereits in unserem im Mai 2025 vorgelegten, von Frau Prof. Dr. Gisela Färber erstellten Besoldungsgutachten herausgearbeitet haben.

Im Einzelnen möchten wir folgende Punkte des Gesetzentwurfs besonders hervorheben:

1. Ablösung der Anknüpfung an das Existenzminimum durch das Median-Äquivalenzeinkommen:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in konsequenter Umsetzung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die bislang nicht über jeden Zweifel erhabene Berechnung der Mindestalimentation auf Basis des Existenzminimums aufgegeben wird. An ihre Stelle tritt eine klarere und methodisch nachvollziehbare Bestimmung des Mindestalimentationsniveaus anhand des Median-Äquivalenzeinkommens. Diese Umstellung schafft die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Transparenz und beseitigt eine seit Langem bestehende Rechtsunsicherheit bei der Berechnung. Wir verbinden damit die Hoffnung, dass zukünftig die Einhaltung der Mindestalimentation auch durch uns leichter überprüft werden kann und wir nicht rein vorsorglich die Einlegung von Widersprüchen empfehlen müssen. Dazu trüge auch bei, eine gesetzliche Regelung für zukünftige Anpassungen anhand der verfassungsrechtlichen Parameter unmittelbar vorzusehen.

2. Entschärfung der Problematik der Familienzuschläge:

Positiv bewerten wir zudem, dass sich die Problematik einer Verletzung des Besoldungsgefüges durch die Familienzuschläge mit Anhebung der Grundbesoldung bei gleichbleibenden Familienzuschlägen deutlich entschärft. Nach unserer überschlagsartigen Berechnung wird das Mindestalimentationsniveau auch unter Zugrundelegung des Median-Äquivalenzeinkommens für das dritte Kind eingehalten.

3. Verzicht auf die Fortführung der Familiensonderzuschläge:

Wir begrüßen ferner, dass die zuletzt wegen verfassungsrechtlicher Bedenken ausgesetzten Familiensonderzuschläge nicht fortgeführt werden sollen. Auch dies trägt zu einem verfassungskonformen und stimmigeren Besoldungsgefüge bei.

II. Prozess zur weiteren Besoldungsanpassung - Einbindung des Richterbunds

Nach Nr. 6 der Ergebnisniederschrift zum TOP 1 des Spitzengesprächs vom 1. Juli 2026 sind für die Jahre 2027 und 2028 weitere Gesprächstermine zur Anpassung von Besoldung und Versorgung sowie zur etwaigen Korrektur für den Zeitraum 2004 bis 2022 vorgesehen; hierfür soll ein Begleitgremium gebildet werden.

1. Einbindung des Richterbundes in die künftigen Gespräche:

Wir fordern nachdrücklich, an diesen Gesprächen sowie an der Arbeit des Begleitgremiums unmittelbar beteiligt zu werden.

Denn Fragen der R-Besoldung – der Besoldung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – weisen gegenüber der allgemeinen A-Besoldung rechtliche und tatsächliche Besonderheiten auf, die nur unter unmittelbarer Beteiligung des Berufsverbands sachgerecht beurteilt werden können. Wir sind mit mehr als 360 Mitgliedern der mit Abstand größte Berufsverband, der die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Brandenburg umfassend vertritt und über die notwendige Sachkunde zur R-Besoldung verfügt. Eine sachgerechte, verfassungsfeste Fortentwicklung der R-Besoldung wird ohne unsere Einbindung aus unserer Sicht nicht gelingen.



2. Einbeziehung der Problematik der Stufenstreichung:

Eine vollständige Befriedung kann aus unserer Sicht nur gelingen, wenn im Rahmen der künftigen Gespräche auch die Ungleichbehandlung adressiert wird, die mit dem ersatzlosen Wegfall der ersten Erfahrungsstufe für später eingestiegene Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einhergeht.

3. Zeitplan für die rückwirkende Korrektur anpassen:

Zudem ist die rückwirkende, vergangenheitsbezogene Korrektur der Besoldung zügiger als derzeit vorgesehen umzusetzen. Der in der Ergebnisniederschrift skizzierte Zeitplan für ein Korrekturgesetz im Jahr 2027 ist aus unserer Sicht zu langfristig angelegt. Eine unverzinschte Nachzahlung ohne Wertangleichung entwertet die Nachzahlung über einen derart langen Zeitraum erheblich und läuft dem Anliegen einer zügigen und verfassungskonformen Wiedergutmachung zuwider. Wir bitten daher, ein Reparaturgesetz deutlich früher auf den Weg zu bringen und Nachzahlungen zeitnah sowie wertgesichert zu leisten.

III. Änderung des Landesbeamtengesetzes

1. Begrüßung der Anpassung der Wegstreckenentschädigung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der beabsichtigten Änderung die seit mehr als 20 Jahren unveränderten Sätze der Wegstreckenentschädigung auf 28 bzw. 38 Cent je Kilometer angepasst werden. Damit reiht sich Brandenburg in eine Reihe von Bundesländern ein, die die seitdem erheblich gestiegenen Kraftstoff- bzw. Energiepreise sowie die generelle Wertentwicklung zum Anlass für ähnliche Anhebungen genommen haben. Dienstlich veranlasste Fahrten, wie etwa die Durchführung des staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienstes, sind dadurch zukünftig erheblich weniger mit dem Privatvermögen zu subventionieren.

2. Auswirkungen der Arbeitszeiterhöhung auf Richterschaft und Staatsanwaltschaft transparent gestalten:

Wir gehen davon aus, dass sich die vorgesehene Anhebung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten von 40 auf 41 Stunden ab dem 1. März 2027 auch auf die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auswirkt. Auch wenn für diese keine förmliche Arbeitszeiterfassung erfolgt, reduziert

sich nach unseren überschlagsartigen Berechnungen der rechnerische Personalbedarf auch in der Richter- und Staatsanwaltschaft um rund 2,5 %.

Wir sind grundsätzlich bereit, diesen Beitrag für einen befristeten Zeitraum mitzutragen, weisen aber darauf hin, dass eine entsprechende Anpassung transparent in die Personalbedarfsberechnung (PEBB§Y) einzustellen ist, damit hieraus keine dauerhafte, über den Befristungszeitraum hinausreichende Unterdeckung entsteht.

IV. Änderung des Brandenburgischen Versorgungsfondsgesetzes - Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme des Versorgungsfonds

Wir haben grundsätzlich Verständnis dafür, dass zur Finanzierung der Mehrbelastungen aus der Besoldungs- und Versorgungsanpassung auch auf den Versorgungsfonds des Landes zurückgegriffen werden soll. Nach dem Gesetzentwurf ist für das Jahr 2026 bereits eine Entnahme von 278,7 Millionen Euro aus dem Versorgungsfonds vorgesehen, dessen Volumen sich nach unserer Schätzung – genaue Angaben liegen uns hierzu nicht vor – derzeit auf rund 1 Milliarde Euro beläuft. Damit würden allein im Jahr 2026 rund 30 % des Fondsvolumens entnommen. Dass darüber hinaus vorgesehen ist, künftig weitere Entnahmen zur teilweisen Finanzierung der Versorgungsausgaben gemäß dem jeweiligen Haushaltsplan vorzunehmen, ohne zugleich ein späteres Wiederauffüllen zu regeln oder die Frage der Finanzierbarkeit künftiger Versorgungsansprüche zu klären, gleicht einer riskanten Wette auf die Zukunft. In den kommenden Jahren wird sich die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger voraussichtlich verdoppeln. Wenn nun entgegen der bisherigen Empfehlung des Landesrechnungshofs, den Fonds gerade nicht weiter aufzufüllen, stattdessen bereits jetzt in erheblichem Umfang und auf Dauer aus ihm entnommen werden soll, stellt sich unweigerlich die Frage, wie die dann auf rund 1 Milliarde Euro pro Jahr anwachsenden Versorgungskosten – eine Summe, die schon heute etwa dem gesamten geschätzten Fondsvolumen entspricht – langfristig finanziert werden sollen, wenn der Fonds als Finanzierungsreserve zunehmend aufgezehrt ist.

Hinzu kommt, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über Jahre hinweg mit einer gegenüber dem Tarifbereich um 0,2 Prozentpunkte niedrigeren Besoldungs- und Versor-

gungsanpassung die Versorgungsrücklage faktisch selbst mit aufgebaut haben. Fragen der Verwendung und des Erhalts dieser Rücklage sind daher unweigerlich mit dem Berufsverband der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu klären. Es liegt auf der Hand, dass mit dem Aufbrauchen der Rücklagen die langfristige Finanzierung nicht mehr in gleicher Weise gesichert erscheint und damit auch das derzeitige Versorgungsniveau nicht mehr als gesichert gelten kann. Es gilt zu vermeiden, das Vertrauen der Beamten- und Richterschaft, das durch die nunmehr in Aussicht gestellte verfassungsgemäße Besoldung deutlich gestärkt wird, durch eine übereilte Entnahme aus dem Versorgungsfonds sogleich wieder zu gefährden. Nicht zuletzt gäbe die öffentliche Hand damit ein wichtiges Argument für die dringend erforderliche Nachwuchsgewinnung aus der Hand: Die Altersabsicherung ist – bislang – ein entscheidender Faktor für die Entscheidung, in den öffentlichen Dienst einzutreten. Wird der Versorgungsfonds in dieser Geschwindigkeit und zu diesem Zeitpunkt abgeschmolzen, ohne dass ein tragfähiges Zukunftskonzept vorliegt, verliert das Land Brandenburg einen wichtigen Attraktivitätsvorteil im Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs.

Schließlich erscheint uns auch die technische Umsetzbarkeit der für 2026 vorgesehenen Entnahme von 278,7 Millionen Euro fraglich. Nach Angaben des Landesrechnungshofs werden im Jahr 2026 lediglich Wertpapiere im Wert von 78,4 Millionen Euro endfällig – mithin deutlich weniger, als für die geplante Entnahme benötigt würde. Da es bislang an konzeptionellen Überlegungen fehlt, ab wann und in welchem Umfang Auszahlungen aus dem Fonds erfolgen sollen, existiert auch keine hierauf abgestimmte Anlagestrategie. Eine Entnahme in dieser Größenordnung, die über die planmäßig endfälligen Wertpapiere hinausgeht, birgt die erhebliche Gefahr spürbarer Rendite- und Wertverluste durch vorzeitige Veräußerungen zulasten der künftigen Versorgungssicherheit.

V. Zusammenfassung

Der Landesverband Brandenburg des Deutschen Richterbundes begrüßt den Gesetzentwurf und die ihm zugrundeliegenden Eckpunkte der Besoldungs- und Versorgungsanpassung als überfälligen Schritt hin zu verfassungsgemäßen Zuständen und unterstützt insbesondere die methodische Neuausrichtung bei der Mindestalimentation. Wir bitten zugleich, uns an den für 2027 und 2028 vorgesehenen weiteren

Gesprächen und dem Begleitgremium unmittelbar zu beteiligen und dabei auch die Ungleichbehandlung durch den Wegfall der ersten Erfahrungsstufe zu adressieren, die Auswirkungen der Arbeitszeiterhöhung auf die Richter- und Staatsanwaltschaft transparent zu berücksichtigen, von einer übereilten und konzeptionslosen Entnahme aus dem Versorgungsfonds abzusehen und die rückwirkende Korrektur zeitnah und wertgesichert umzusetzen.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren und stehen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,

Dr. Stephan Kirschnick und Jessica Hansen.

